

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Technischen Universität Braunschweig
Fakultät 6 (Geistes- und Erziehungswissenschaften)
2-Fächer Teilstudiengang Philosophie
1473-1-1**



72. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 14.07.2015

TOP 5.11

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Teilstudiengang Philosophie im Zwei-Fächer-Bachelor	(B.A./ B.Sc)	180	6	Vollzeit	20		

Vertragsschluss am: 6.1.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 28.4.2015

Ansprechpartner/-innen der Hochschule:

- Prof. Dr. Katja Koch, Studiendekanin FK6; Institut f. Erziehungswissenschaft; Bienroder Weg 97; 38106 Braunschweig; tel.: 0531 391 8839; studiendekanin-fk6@tu-bs.de
- Prof. Dr. Hans.-Christoph Schmidt am Busch, Geschäftsführender Leiter; Seminar für Philosophie; Bienroder Weg 80; Tel.: 0531 391 8626; h.schmidtambusch@tu-bs.de
- Dr. Claudia Schünemann; Studiengangskoordinatorin FK6; Bienroder Weg 97; 38106 Braunschweig; Tel.: 0531 391 8645; c.schuenemann@tu-bs.de

Betreuende Referentin:

Dr. Barbara Haferkorn

Gutachter/-innen:

- Prof. i.R. Dr. Dieter Birnbacher, ehem. Professor für Philosophie an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf
- Prof. Dr. Georg Mohr, Professor für Philosophie an der Universität Bremen
- Dr. Siegfried Reusch, Verleger, Chefredakteur und Herausgeber des Journals für Philosophie der blaue reiter
- Tatjana Wallstab, Studentin der Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig

Hannover, den 24.7.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-4
2.1 2-Fächer Teilstudiengang Philosophie	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Teilstudiengang Philosophie	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-2
1.3 Studierbarkeit	II-3
1.4 Ausstattung	II-4
1.5 Qualitätssicherung	II-4
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-5
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-5
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-5
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-5
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-6
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-6
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-6
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-6
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-6
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-7
2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-7
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und nimmt die Stellungnahme der Technischen Universität Braunschweig vom 12.6.2015 zur Kenntnis. Sie begrüßt die angekündigten Maßnahmen, sieht die beschriebenen Mängel aber noch nicht als behoben an.

Die SAK stellt die Akkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengangs Philosophie im bei der Agentur AQAS bis zum 30.9.2020 akkreditierten Zweifächerbachelor-Kombinationsstudiengangs mit den folgenden Auflagen fest:

- 1. Ein Nachweis der Rechtsprüfung der Speziellen Prüfungsordnung des Teilstudiengangs ist zu erbringen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Prüfungsordnungen müssen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren zur Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierungsentscheidung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 2-Fächer Teilstudiengang Philosophie

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, zusätzliche beispielhafte Studienverlaufspläne zu entwickeln, die die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes ohne Verlängerung der Studienzeit transparent machen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, deutlich zu machen, dass es formal möglich ist, in jedem Semester Module zu beginnen, zu ergänzen oder abzuschließen (z.B. bei Ausfallzeiten, Auslandsaufenthalten).
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei positiver Entwicklung des Studiengangs auch weitere Fächerkombinationen des zu begutachtenden Studiengangs Philosophie mit Fächern aus dem naturwissenschaftlich/technischen Bereich zu ermöglichen.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengangs Philosophie im bei der Agentur AQAS bis zum 30.9.220 akkreditierten Zweifächerbachelor-Kombinationsstudiengangs mit den folgenden Auflagen

- Ein Nachweis der Rechtsprüfung der Speziellen Prüfungsordnung des Teilstudiengangs ist zu erbringen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnungen müssen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren zur Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

An der TU Braunschweig studierten im WS 2014/2015 insgesamt 21.767 Studierende, davon 4.400 in den Sprach- und Kulturwissenschaften sowie Musik-, Sport- und Kunstwissenschaft. Trotz des Schwerpunktes der TU Braunschweig in den Ingenieur- und Naturwissenschaften, hält die Universität nach eigenen Angaben ein auf das Profil einer Technischen Universität zugeschnittenes Lehrangebot in den Geistes- und Erziehungswissenschaften für unverzichtbar. So bietet die TU Braunschweig einen Ein-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft und einen polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor an. Der hier zu begutachtende Teilstudiengang Philosophie soll den 2-Fächer-Bachelorstudiengang ergänzen. Der Studienbetrieb soll zum WS 15/16 aufgenommen werden. Das Seminar für Philosophie an der TU Braunschweig besteht seit 1924.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Braunschweig. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Teilstudiengang Philosophie

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Zweifächer Bachelorstudiengangs werden von der Hochschule in § 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beschrieben:

Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis sowie zu wissenschaftlich begründeten Handeln im Berufsalltag befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt. In den Prüfungen wird festgestellt, ob diese Kompetenzen und Fähigkeiten erworben werden.

Im Zwei-Fächer-Bachelor verfolgt das Fach Philosophie an der TU Braunschweig eigenen Angaben zufolge zwei vorherrschende Qualifikationsziele: erstens, den philosophischen Blick auf aktuelle und historische Fragestellungen, Modelle, Ideen und Begriffe insbesondere der technisch und wirtschaftlich geprägten Welt zu schulen und diesen Blickwinkel neben andere mögliche Blickwinkel zu setzen. Zweitens sollen die notwendigen Fähigkeiten ausgebildet werden, im Neuen und Fremden ggf. Altes und (Un-)Gewohntes wiederzuerkennen und neu bewerten zu können, um kulturelle und interkulturelle Schlüsselkompetenzen zu erlangen.

Absolvent/-innen mit einem Bachelor in Philosophie verfügen der Hochschule zufolge über die Fachkenntnisse und Kompetenzen sich u.a. in den Berufsfeldern Politik und Unternehmensberatung, Kulturmanagement, Marketing, Kommunikation, Moderation und Journalismus zu profilieren. Zur frühen Berufsfeldorientierung dient neben den Veranstaltungen des fächerübergreifenden Professionalisierungsbereichs – außer für Studierende, die das Lehramt anstreben – ein außerschulisches Praktikum.

Die intendierten Lernergebnisse beziehen sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe in angemessener Art und Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Teilstudiengang Philosophie ergänzt das Zwei-Fächer-Bachelorstudienprogramm der Fakultät für Erziehungs- und Geisteswissenschaften. Das Fach Philosophie wird zusammen mit einem zweiten Fach studiert, das entweder aus dem kulturwissenschaftlichen oder dem naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich stammt. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich diese interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs und würdigt die im Rahmen des Verfahrens geschilderten Anstrengungen seitens der Hochschulleitung zu dessen Realisierung und Fortentwicklung. Je nach Fächerkombination wird entweder ein Bachelor of Arts oder ein Bachelor of Science vergeben. Zugeschnitten auf die Profilbildung der Technischen Universität Braunschweig verbindet der Teilstudiengang Philosophie ein fachphilosophisches Studium mit einer interdisziplinär ausgerichteten Schwerpunktsetzung in zwei Kompetenzfeldern: Philosophie der Technik und Philosophie der Wirtschaft. Diese interdisziplinäre Orien-

tierung wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt. Das Profil des Faches gliedert sich nach Einschätzung der Gutachtergruppe nahtlos in das Profil der Hochschule ein.

Innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern sind für den Zwei-Fächer Bachelorstudiengang insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Wird Philosophie als 2. Fach gewählt, so sind der Kernbereich/Basismodule im Umfang von 45 ECTS-Punkten (bestehend aus den drei Basismodulen und einem Wahlpflichtmodul) zu belegen. Studierende, die Philosophie als 1. Fach gewählt haben, erwerben zusätzlich weitere 45 ECTS-Punkte im Differenzierungsbereich/Aufbaumodulen sowie 15 ECTS-Punkte im Erweiterungsmodul, das u.a. die Bachelorarbeit beinhaltet. Alle Studierenden haben zudem insgesamt 30 ECTS-Punkte im Professionalisierungsbereich und in den Praktika zu erwerben.

Der Studienabschluss befähigt zum Weiterstudium in einem Lehramtsmaster (für Studierende, die das Schulfach Philosophie/ Ethik/ Werte und Normen anstreben), einem Philosophie-Masterstudiengang oder einem Masterstudiengang mit philosophischer Vertiefung, wie z.B. dem an der TU angebotenen Masterstudiengang Kultur der technisch-wissenschaftlichen Welt, an dem die Philosophie als eines der vier Kernfächer beteiligt ist.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe zeichnet sich der Studiengang durch ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus. Die inhaltlichen Anforderungen der Bachelorebene des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt, das Wissen und Verstehen der Studierenden wird angemessen vertieft und verbreitert, und die Studierenden erhalten ausreichend instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen. Besonders positiv sieht die Gutachtergruppe auch die Ausgestaltung des recht umfangreichen Professionalisierungsbereiches.

1.3 Studierbarkeit

Der Studiengang erscheint insgesamt gut studierbar. Die erwartete Eingangsqualifikation der Studierenden wird berücksichtigt. Die Arbeitsbelastung erscheint angemessen und eine Überprüfung wird im Rahmen der Lehrevaluation vorgenommen. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (§ 3 (3)) ist festgelegt, dass ein Leistungspunkt einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden entspricht. Die Prüfungsdichte ist adäquat und belastungsangemessen.

Die Hochschule hat beispielhafte Studienverlaufspläne vorgelegt, aus denen die Möglichkeit eines überschneidungsfreien Studiums des Teilfachs Philosophie im Zweifächerbachelorstudiengang hervorgeht. Alle Module können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden, ein Abschluss innerhalb eines Semesters ist bei entsprechender Auswahl der Veranstaltungen lt. Aussagen vor Ort allerdings auch möglich. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, deutlich zu machen, dass es formal möglich ist, in jedem Semester die begonnenen Module zu ergänzen oder zu beenden (z.B. bei Ausfallzeiten, Auslandsaufenthalten). Des Weiteren empfiehlt die Gutachtergruppe, zusätzliche beispielhafte Studienverlaufspläne zu entwickeln, die die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes ohne Verlängerung der Studienzeit transparent machen.

Die Betreuung und Beratung, die auch von den Studierenden positiv hervorgehoben wurde,

ist sowohl fachlich als auch überfachlich sehr eng, intensiv und vorbildlich organisiert. Besonders positiv werden von der Gutachtergruppe die obligatorischen Beratungsgespräche, die der Orientierung der Studierenden dienen gesehen.

Die Berücksichtigung der Praktika in der Studienordnung, deren Mindestdauer und Flexibilität (Aufteilung der vorgeschriebenen Mindestdauer auf wahlweise ein oder zwei Praktika) sowie deren Organisation und Betreuung ist im Sinne einer Berufsorientierung während des Studiums vorbildlich geregelt.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und Studierenden in einer besonderen sozialen Situation werden in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowohl generell als auch im Einzelfall berücksichtigt. Die Beratung von Studierenden in diesem Kontext kann durch das Gleichstellungsbüro, das Familienbüro sowie die Studiengangskoordination erfolgen. Ein Nachteilsausgleich für behinderte und länger andauernd erkrankte Studierende sowie Studierende in einer besonderen sozialen Situation wird lt. § 9 (13) der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt. Auf Antrag kann das Studium auch in Teilzeit bei entsprechend verlängerter Studienzeit studiert werden. Gebäude und Campus sind barrierefrei gestaltet.

1.4 Ausstattung

Das Seminar für Philosophie verfügt über zwei dauerhaft zugeordnete Professuren, zwei dauerhaft zugeordnete und eine befristete drittmittelfianzierte Stellen für Mitarbeite/-innen, sowie drei Lehraufträge. Zudem bieten auch zwei außerplanmäßige Professor/-innen, drei Privatdozenten und ein Emeritus Veranstaltungen an.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die adäquate Durchführung der Studiengänge im Hinblick auf die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung gesichert. Das Personal ist ausreichend qualifiziert und Verflechtungen mit anderen Studiengängen wurden berücksichtigt. Die Gutachtergruppe empfiehlt allerdings, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Personalausstattung langfristig mit der aus ihrer Sicht zu erwartenden positiven Entwicklung des Studiengangs Schritt hält. Die „Anrechnungen“ von Transferleistungen der Lehrenden im Rahmen der interdisziplinären Lehrveranstaltungen auf das Deputat der jeweils Lehrenden ist begrüßenswert.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung sind vorhanden.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule führt Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durch. Dies beinhaltet Lehrveranstaltungsevaluationen, in denen auch die Arbeitsbelastung der Studierenden untersucht wird. Eine Evaluationsordnung wurde vorgelegt. Die Hochschule berücksichtigt die Ergebnisse der Evaluation bei der Weiterentwicklung des Studiums.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe ansonsten 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden in vollem Umfang erfüllt. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Punkte und hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit. Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten vorgesehen.

Der Studiengang schließt je nach Fächerkombination mit dem Abschluss B.A. oder B.Sc. ab. Dies entspricht dem inhaltlichen Profil des Studiengangs. Es wird nur ein Grad vergeben und eine Vermischung der Studiengangssysteme Master/Diplom ist nicht gegeben. Es wird ein Diploma Supplement ausgegeben, in dem das Profil des Studiengangs beschrieben ist.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Module umfassen mehr als 5 ECTS-Punkte und können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Ein Leistungspunkt entspricht (lt. APO) 30 Stunden Arbeitsbelastung. Zu den Modulprüfungen siehe 2.5.

Die Modulbeschreibungen des Teilstudiengangs enthalten alle geforderten Informationen und unterscheiden in angemessener Weise zwischen Inhalten und Kompetenzen.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird nach Aussagen der Hochschule zur Zeit überarbeitet. Ein Nachweis der Überarbeitung ist vorzulegen.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Zur Anerkennung siehe 2.2

Zum Nachteilsausgleich siehe 2.5

Siehe ansonsten 1.2

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.3

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe ist zu der Auffassung gelangt, dass Prüfungen generell dazu dienen, das Erreichen der Qualifikationsziele zu überprüfen. Sie sind kompetenzorientiert ausgestaltet und modulbezogen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist unter § 9 (13) der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

Die spezielle Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Philosophie wurde noch nicht in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Ein Testat über die Rechtsförmigkeit des speziellen Teils der Prüfungsordnung ist vorzulegen.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es existieren Lehrkooperationen mit der Universität Hildesheim und der UNAM in Mexico City. Verträge wurden vorgelegt.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe hierzu 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle relevanten Dokumente zu Studiengang, Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und

Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen werden auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht. Ansonsten s. auch 1.3 Empfehlungen der Gutachtergruppe.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.5

2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorgelegt, die auch auf Studiengangsebene umgesetzt werden. Zudem enthalten die Prüfungsordnungen und Zulassungsordnungen Regelungen, die die Anpassung des Studiums an individuelle Lebenssituationen ermöglichen. Die Räume der Hochschule sind barrierefrei erreichbar.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Auf die Empfehlungen der Gutachtergruppe können wir derzeit folgende Antwort geben:

1.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, deutlich zu machen, dass es formal möglich ist, in jedem Semester die begonnenen Module zu ergänzen oder zu beenden (z.B. bei Ausfallzeiten, Auslandsaufenthalten). Des Weiteren empfiehlt die Gutachtergruppe, zusätzliche beispielhafte Studienverlaufspläne zu entwickeln, die die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes ohne Verlängerung der Studienzeit transparent machen.

Wir weisen in den allgemeine und den fachbezogenen Beratungsgesprächen für Studierende auf die formale Möglichkeit hin, Module in einem Semester abzuschließen. Die Information der Studierenden erfolgt über das Modulhandbuch. Hier findet sich der Hinweis, dass die Basismodule B2, B3, B4 und B5 sowie die Aufbaumodule (A1 bis A7) innerhalb von einem Studienjahr abgeschlossen werden können.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird nach Aussagen der Hochschule zur Zeit überarbeitet. Ein Nachweis der Überarbeitung ist vorzulegen.

Eine Änderung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung bezüglich der Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen befindet sich derzeit in der Abstimmung in den Gremien. Für die Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten lassen wir Ihnen den Leitfaden der TU Braunschweig für die Offene Hochschule zukommen, der bereits in der Fakultät Anwendung findet (s. Anlage).

2.5 Prüfungssystem

Die spezielle Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Philosophie wurde noch nicht in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Ein Testat über die Rechtsförmigkeit des speziellen Teils der Prüfungsordnung ist vorzulegen.

Die Ordnung liegt der Rechtsabteilung vor und wird geprüft. Ein entsprechendes Testat wird in Kürze nachgereicht.